

Allgemeinverfügung nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages

Gemäß § 6 Abs. 1 Hessisches Ladenöffnungsgesetz (HLöG) vom 23.11.2006 (GVBl. I S. 606) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. S.434) wird abweichend von den Ladenschlusszeiten des § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG folgendes bestimmt:

Aus Anlass der nachfolgenden Veranstaltung wird die Öffnung der Verkaufsstellen im Bereich der Altstadt Wolfhagen* (Bereich zwischen Schützeberger Straße von Einmündung Ritterstraße bis Einmündung Wilhelmstraße, Wilhelmstraße, Burgstraße, und Grundstück Hans-Staden-Straße 2) sowie in der Siemensstraße 9 für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden freigegeben:

Datum	Anlass
Sonntag, 10. Mai 2026	Wolfhager Stadtfest

Die in den genannten Bereichen liegenden Geschäftsbetriebe dürfen in der Zeit von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

Die Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gründe:

In der Hans-Staden-Stadt Wolfhagen wird am 09. und 10. Mai 2026 das **Wolfhager Stadtfest** gefeiert. Veranstalter ist die Stadt Wolfhagen. Die gesamte Altstadt* wird sowohl am Samstag als auch am Sonntag zur Fest- bzw. Veranstaltungsmeile und bietet jeweils eine generationsübergreifende Mischung aus Kleinkunst, Kinderattraktionen, Bühnenprogramm, Walking-Acts, Kulturangeboten, sowie großem Marktgeschehen. Im Bereich der gesamten Altstadt* werden hierbei Waren aller Art an verschiedenen Verkaufsständen angeboten. Im Bereich des Grundstückes Triangelstraße 1 wird es beispielsweise eine Kunstaussstellung der Walter-Lübcke-Schule geben. Am Samstag-Abend wird ein Kneipenfestival viele Besucher in die Altstadt locken. Am Hans-Staden-Platz wird am Sonntag-Morgen ein Gottesdienst gefeiert. Auf dem Marktplatz wird anschließend ein Flohmarkt ausgerichtet.

Die vielfältigen Programme richten sich an alle Altersgruppen. Die Konzepte sind geeignet, einen beträchtlichen, auch überregionalen Besucherstrom anzuziehen.

Die Anreizfunktion und werktägige Geschäftigkeit einer Ladenöffnung tritt in der öffentlichen Wahrnehmung und im Besucherverhalten zurück. Das Besucheraufkommen liegt bei der aufgeführten Veranstaltung – insbesondere, weil sie auf einen Sonntag terminiert ist - deutlich über dem Wochendurchschnitt.

Aufgrund der Erfahrungswerte aus den vergangenen Jahren wird mit einem Besucheraufkommen von mehr als 2500 Personen gerechnet.

Sonn- und Feiertage genießen als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung den Schutz des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen. Die Städte und Gemeinden sind aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen (Anlassereignisse) berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- und Feiertagen freizugeben, wenn die öffentliche Wirkung des Anlassereignisses gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht, die Öffnung in einem engen zeitlichen und räumlichen Bezug zum Anlassereignis steht und erwartet werden kann, dass das Anlassereignis einen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Dies kann in der Regel bei Anlassereignissen mit einem voraussichtlich beträchtlichen Besucherstrom vermutet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Wolfhagen, Burgstr. 33-35, 34466 Wolfhagen Widerspruch erhoben werden. Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der angegebenen Frist bei der Widerspruchsbehörde des Landkreises Kassel, Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel eingelegt wird.

34466 Wolfhagen, 03.03.2026

Der Magistrat der Stadt Wolfhagen



Dr. Dirk Scharrer
Bürgermeister